

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg- Vorpommern

Die Ostseeblick Muhsal GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Fred Muhsal, Weinbergstraße 20, 17192 Waren (Müritz) beabsichtigt den Umbau, den Teilabbruch und die Erweiterung mit Tiefgarage der "Seefahrtschule Wustrow" zu einer Beherbergungsstätte (Haus 1) mit Werbeanlage und die Errichtung von drei weiteren Gebäuden als Beherbergungsstätten (Häuser 2, 3.1 u. 3.2) einschließlich eines Abstellgebäudes sowie überdachter und nicht überdachter Stellplatzanlagen in Wustrow, Gemarkung Wustrow, Flur 2, Flurstücke 353/1, 354/5, 355/3, 356/1, 357/4, 358/4, 359/2, 359/10, 359/12, 360/5, 360/6, 361/7, 361/8, 361/10 und 361/12 und hat hierfür die Baugenehmigung nach § 64 der Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 334 und 344) beantragt.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Bauaufsichtsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Nr. 30. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 885 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Januar 2015, GVOBl. M-V S.30, 35) durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar. Die Genehmigungsbehörde entscheidet über den Antrag nach den Vorschriften der LBauO M-V.

Stralsund, d. 18. Januar 2018

Im Auftrag



Steffen Schulze
Fachdienstleiter